

Am häufigsten wurde die Beifügung des Namens des Expedienten unterlassen, welche auch da, wo die bisweilen nöthige Deklaration: „Unermöglicher Untersuchungsfache“ eintritt, erforderlich ist.

Es werden daher die sämmtlichen Expedienten Großherz. Dienstsachen an jene gesetzlichen Vorschriften hierdurch mit dem Beifügen erinnert, daß sonst derjenigen inländischen Casse, welcher durch Verabsäumung der gehörigen vollständigen Declaration ein Portovorslag verurtheilt wird, es freysteht, solchen vom Expedienten versehen zu lassen. Weimar den 20. Sept. 1820.

Großherzogl. Sächs. Oberpostinspektion.
v. Rog.

VI. Nachdem der Dr. med. Karl August Becker zu Frauenprießnitz, als Physikus für den Zantenburger Amtsbezirk angestellt und verpflichtet worden ist; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 21. September 1820.

Großherzogl. S. Landes-Direction, 1. Section.
von Rog.

VII. Da nach dem Abgang des bisherigen Gerichtshalters zu Berka vor dem Hainich, Rathes Meyer, die dessen Gerichte dem Amtsadvocaten Carl Appelius übertragen, und derselbe am 18. dieses Monats vor Großherzoglicher Regierung verpflichtet worden ist; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eisenach, den 25. September 1820.

Großherzoglich Sächs. Landesregierung daselbst.
Sustav Wittlich.

VIII. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Bestimmung des §. 36. Nr. 6. der provisorischen Obergerichtsordnungs-Verordnung, nach welcher

„alle Verfügungen, die nur auf Instruirung und Direction des Criminalprocesses gerichtet sind“ von der Berufbarkeit ans Ober-Appellationsgericht ganz ausgeschlossen worden, — für den Umfang höchst. Dero Lande, auf verfassungsmäßige Weise, dahin authentisch zu erklären geruht:

„daß jene Bestimmung, — gemäß dem allgemeinen Redebrauch und Seiner Königlichen Hoheit Meinung bei Vollziehung des Gesetzes, — von allen und jeden Verurtheilungen, welche nur auf Direction und Instruirung des Criminal-Processes gerichtet sind, gleichviel, ob sie die Inculpation, oder Neben-Personen z. B. Zeugen, betreffen, zu verstehen sey.“

Es wird dieses, auf höchsten Befehl, zur allgemeinen Kunde gebracht.

Weimar, am 2. October 1820.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IX. Da fast durchgängig in den von den Untergerechtsstellen des bisigen Regierungsbezirks zu Johannis jeden Jahres einzureichenden Depositentabellen bis jetzt nicht angemerkt worden, zu welcher Zeit die einzeln darin aufgeführten baaren Depositen entstanden und zur gerichtlichen Niederlegung gekommen sind, dieses aber, als ein wesentlicher Mangel der beyweilten Controle, Abstellung erheischt; so haben künftighin die gedachten Untergerechtsstellen die Zeit, wenn die Deposition geschehen, in der ersten, die Ursache der geschehenen Deposition enthaltenden Spalte der Tabellen zugleich mit anzugeben. Es werden im Unterlassungsfall künftighin die Tabellen dem nachkömfigen Gericht auf dessen Kosten zur Vervollständigung zurückgesendet werden. Weimar am 2. October 1820.

Großherzoglich Sächsische Landes-Regierung.
von Müller.